



# Bekanntmachung des Marktes Peißenberg

---

Nr. 22

01.06.2023

---

**Herausgeber: Markt Peißenberg**

**Wasserrecht;**

**Hochwasserschutz Peißenberg-Nord (Bauabschnitt I);**

**Planfeststellungsverfahren zu Gewässerausbaumaßnahmen am Gewässer III. Ordnung, Wörthersbach mit den Seitenbächen Sulzerbach und Michelsbach und Bypass Schellhammergasse/Iblerstraße, im Gemeindegebiet des Markts Peißenberg, Landkreis Weilheim-Schongau**

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Anlass des Vorhabens**

Der Markt Peißenberg plant eine weitere Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Marktgemeinde durch die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen am Gewässer III. Ordnung Wörthersbach mit seinen Seitenbächen Sulzerbach und Michelsbach und einem Bypass im Bereich Schellhammergasse/Iblerstraße. Der Zweck des Vorhabens ist der Schutz von Peißenberg-Nord vor einem hundertjährigen Hochwasserereignis.

Hochwasserereignisse führten in der Vergangenheit immer wieder zu Überschwemmungen im Einzugsgebiet des Wörthersbach, wobei die größten Schäden durch Überflutungen des Stadelbach bzw. des Wörthersbach entstanden. Die vorliegende Entwurfs- und Genehmigungsplanung, gefertigt vom Ingenieurbüro Winkler und Partner GmbH, betrachtet den Hochwasserschutz Peißenberg-Nord (Bauabschnitt 1). Der Hochwasserschutz am Buchaugraben und Fendterbach wird in einer separaten Entwurfs- und Genehmigungsplanung weiter ausgearbeitet (voraussichtlich: Bauabschnitte 2 und 3).

Vorhabensträger ist der Markt Peißenberg. Als Unterhaltungsverpflichteter des Wörthersbach entsprechend Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 Bayer. Wassergesetz (BayWG) kommt der Markt Peißenberg durch die geplanten Maßnahmen seiner Ausbaupflicht gemäß Art 39 Abs. 1 Nr. 2 BayWG nach, wonach Gewässer auszubauen sind, wenn es das Wohl der Allgemeinheit, hier in Form des Hochwasserschutzes (vgl. 3.6.5.3 Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas)) erfordert.

### **Beschreibung des Vorhabens**

Der Markt Peißenberg plant zur Herstellung des Hochwasserschutzes für Peißenberg-Nord im Bauabschnitt 1

- Gewässerausbaumaßnahmen am Wörthersbach im Bereich des Parkplatzes des Rigi-Center sowie im Mündungsbereich des Sulzerbach, Maßnahmen zur Gewässerumlegung und naturnahen Gestaltung im Bereich der ehemaligen Gärtnerei sowie im weiteren Verlauf einzelne Gewässerausbaumaßnahmen bis zu den Brücken am Schwalbenweg, Leitenweg und Forster Straße, darüber hinaus eine Verrohrung sowie eine Flutmulde (Bypass) zur teilweisen Ableitung des Bemessungsabflusses des Wörthersbach ab der Brücke Forster Straße über die Schellhamnergasse und Iblherstraße bis zur Wiedereinleitung in den Wörthersbach nördlich des Betriebs „Wohnwagen Gérard“ und ergänzende Maßnahmen am Wörthersbach im Bereich zwischen den Brücken Forster Straße und Schwaller;
- Gewässerausbaumaßnahmen am Sulzerbach im Bereich zwischen Sulzer Straße und Bahndamm sowie oberstrom der Zufahrt zum Parkplatz des Rigi-Center und Maßnahmen am bestehenden Kontrollschacht nordwestlich des Rigi-Center und
- Gewässerausbaumaßnahmen am Michelsbach im Mündungsbereich des Buchaigraben in den Michelsbach sowie im Bereich des Bahndamms (unmittelbar oberstrom).

Die beschriebenen Maßnahmen zum Hochwasserschutz Peißenberg-Nord (BA I) stellen gemäß § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einen Gewässerausbau dar und bedürfen entsprechend §§ 68 Abs. 1, 70 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 72 ff. Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) der vorherigen Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

Das Vorhaben des Markt Peißenberg zum Hochwasserschutz Peißenberg-Nord (BA I) wird mit dem Hinweis bekannt gemacht (Art. 72 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG), dass

1. die Entwurfs- und Genehmigungsplanung mit Plänen und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, **vom 19.06.2023 bis einschließlich 21.07.2023** im
  - Rathaus des Markt Peißenberg, Hauptstraße 77, 82380 Peißenberg und im
  - Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstraße 33 (II. OG, Raum 217), 86956 Schongau,
 während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt sind,

***Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin zur Einsichtnahme!***

2. etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bis **zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist** schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der unter Ziffer 1 genannten Verwaltungen vorzubringen sind,
3. etwaige Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG zu dem Vorhaben bis **zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist** schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der unter Ziffer 1 genannten Verwaltungen vorzubringen sind,

4. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
5. die durch Einsichtnahme in die Antrags- und Planunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten nicht erstattet werden,
6. das Landratsamt Weilheim-Schongau die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, sowie die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Behörden sowie denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern wird,
7. ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, wenn alle Beteiligten darauf verzichten,
8. Datum, Uhrzeit und Ort des Erörterungstermins zu gegebener Zeit bekannt gemacht werden,
9. bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
10. verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung über die Einwendungen unberücksichtigt bleiben können,
11. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung und die dem Vorhaben zugrundeliegende Entwurfs- und Genehmigungsplanung können auch **im Internet unter <https://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen/>** eingesehen werden.

Sollte eine Einsichtnahme der Unterlagen in den Gemeinden nicht möglich sein, kann gemäß § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Wir verweisen daher ausdrücklich auf die Internetseite des Landratsamtes, wo die Planunterlagen ebenfalls eingesehen werden können.

Schongau, den 01.06.2023  
Landratsamt Weilheim-Schongau

**gez.**

Melanie Weidhaas